

DStV-Stellungnahme E 2/24

Bewertung der Richtlinie (EU) 2011/16 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden – DAC

I. Allgemein

1. Allgemeine Ausführungen

Im Grundsatz sieht der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (im Folgenden als **DStV** bezeichnet) die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (im Folgenden als „DAC“ bezeichnet) als ein bewährtes Instrument zur Förderung der Zusammenarbeit der Finanzbehörden in der Europäischen Union, zur Sicherstellung einer korrekten Erfassung von steuerlich relevanten grenzüberschreitenden Vorgängen sowie zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche.

Seine Kritik richtet der **DStV** deshalb ausschließlich gegen die bestehende Anzeigepflicht von Intermediären bei der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/822 (im Folgenden als „DAC 6“ bzw. als „DAC 6-Anzeigepflicht“ bezeichnet).

Folglich beschränkt sich auch diese Stellungnahme auf die DAC 6 -Anzeigepflicht.

Leider berücksichtigen die im Wege des Konsultationsverfahrens vorgegebenen Fragen und Antwortmöglichkeiten die Position des **DStV** nicht im erforderlichen Maße. Deswegen verzichtet der **DStV** auf die Einreichung des ausgefüllten Fragebogens.

2. Gegenstand und Ziel der DAC 6

Durch die Umsetzung der DAC 6 in den EU-Mitgliedstaaten soll den Steuerbehörden ein Frühwarnmechanismus für neue Risiken der Steuervermeidung zur Verfügung gestellt werden. Die Steuerbehörden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, ihre Steuerprüfungen effektiver durchzuführen.

Die DAC 6 verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten dabei Regelungen zu schaffen, nach denen bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen den Finanzbehörden der Mitgliedstaaten mitzuteilen und dann zwischen den Mitgliedstaaten automatisch auszutauschen sind. Auf Grundlage der DAC 6 besteht deshalb für Intermediäre, und damit für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, eine solche Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen.

II. DAC 6-Anzeigepflicht

1. Nutzen/Wirksamkeit der DAC 6-Anzeigepflicht

Nach dem Bundeszentralamt für Steuern wurden in Beantwortung der kleinen Anfrage der CDU/CSU Fraktion im Deutschen Bundestag – [Drucksache 20/6503](#) im Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.3.2023 in Deutschland bei ca. 27.000 Meldungen lediglich 24 grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle mit rechtspolitischem Handlungsbedarf identifiziert. Dies entspricht einer „Melde-/Erfolgs“-Quote von 0,08%. Zudem gibt es nach den dort gemachten Angaben „bisher kaum aussagekräftige Informationen darüber, wie wirksam diese Maßnahme für die Bekämpfung schädlichen Steuerwettbewerbs sind. Unklar ist auch die Höhe der tatsächlichen Kosten, die für Unternehmen und Finanzverwaltung daraus entstanden sind und wie hoch der tatsächliche Mehrwert für die Bundesrepublik Deutschland ist.“

Dazu muss angemerkt werden, dass, nach unserem Wissensstand, auch die 24 grenzüberschreitend ausgemachten Steuergestaltungsmodelle den Finanzbehörden bereits hinreichend bekannt waren. Neuere Erkenntnisse wurden aus den 27.000 getätigten Meldepflichten nicht gewonnen.

Inwieweit ein tatsächlicher Nutzen der Meldepflicht überhaupt besteht, ist deshalb mehr als fraglich. In jedem Fall dürfte er als minimal zu bezeichnen sein.

Aufgrund der Ergebnisse in Deutschland, geht der **DStV** davon aus, dass andere Mitgliedstaaten ähnlich ernüchternde Ergebnisse an die EU-Kommission übermittelt haben. Die Wirksamkeit der DAC 6-Anzeigepflicht ist daher insgesamt wohl nicht gegeben.

Fazit:

- ✓ Der in Deutschland ermittelte Nutzen der DAC 6-Anzeigepflicht ist nicht erkennbar. Die DAC 6-Anzeigepflicht muss daher als nicht wirksam betrachtet werden.

2. Zeitlicher Aufwand der DAC 6-Anzeigepflicht

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Meldungen sind durchschnittliche Kosten- oder Zeitaufwendungen, die aufgrund der Meldepflicht entstanden sind, nicht genau ermittelbar. Dies entspricht auch der von der Bundesregierung angegebenen Antwort zur Kostenermittlung (vgl. oben).

Allerdings stellt der eigentliche Zeit- und Personalaufwand für die Durchführung der Meldung nur einen kleinen Anteil an den gesamten Kosten der Meldepflichten dar. Nicht zuletzt aufgrund der in der DAC 6 festgelegten vagen Definitionen sind die verpflichteten Finanzintermediäre zur steten Weiterbildung und Informationsbeschaffung bezüglich potenzieller Anzeigen angehalten.

Zudem muss ein Steuerberater in Deutschland aufgrund des strafrechtsbewehrten Berufsgeheimnisses eine unzumutbare Gratwanderung absolvieren, um interessengerecht abzuwägen, in welchem Fall eine Anzeigepflicht besteht und in welchem Fall das Vertrauensverhältnis zum Mandanten zwingend einzuhalten ist. Dies führt zu zusätzlichem Rechercheaufwand, zu weiteren kanzleiinternen vorbereitenden Sitzungen und einem zusätzlichen Kommunikationsaufwand mit dem Mandanten.

Für die Finanzbehörden, die die 27.000 Meldungen sammeln, verarbeiten, abgleichen und übertragen mussten, ist der Aufwand ebenfalls als hoch einzustufen.

Fazit:

- ✓ Der zeitliche und finanzielle Aufwand für Steuerberater/Wirtschaftsprüfer in Deutschland ist hoch und in Bezug zu Aufwand/Wirksamkeit nicht verhältnismäßig.
- ✓ Zudem ist die Abgrenzung zwischen der bestehenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht einerseits und der Anzeigepflicht für Steuerberater in Deutschland andererseits, insbesondere bei nicht eindeutig meldepflichtigen Vorgängen, schwierig. Eine solche schmale Gratwanderung zwischen Erfüllung der Meldepflicht und Mandantenverrat ist für die betroffenen Berufsträger nicht zumutbar.

3. DAC 6-Anzeigepflicht und Abbau von Berichtspflichten

Im vergangenen Jahr hat die EU-Kommission, nicht zuletzt durch ihre Präsidentin Ursula von der Leyen, angekündigt, die Berichtspflichten für Unternehmen in der EU um 25% zu reduzieren. Damit setzte die EU-Kommission ein wichtiges Signal für die

Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Europa. Denn europäische Unternehmen und Kanzleien brauchen dringend Entlastung von unnötiger Bürokratie.

Schließlich führen ein berechenbares Regelungsumfeld, ein effizienter institutioneller Rahmen und vorteilhafte Rahmenbedingungen für Unternehmen, wie von der EU-Kommission in ihrem Vorhaben zur Straffung von Berichtspflichten dargelegt, zu mehr Wettbewerbsfähigkeit, zu Entlastung und Fairness für Unternehmen. Diese Vorteile beschränken sich nicht allein auf den Europäischen Binnenmarkt; sie entfalten auch im globalen Wettbewerb eine positive Wirkung.

Darüber hinaus sieht der DStV im konsequenten Abbau von wirkungsarmen Berichtspflichten eine geeignete Maßnahme, um die Attraktivität verschiedenster Berufe in Unternehmen und Verwaltung zu erhöhen. Damit wirkt die Initiative zugleich dem bestehenden Fachkräftemangel in vielen Sektoren wirksam entgegen. Nach den Erfahrungen des DStV werden bürokratische Hindernisse, etwa übermäßige Berichts- und Dokumentationspflichten, gerade von jungen Menschen, häufig als besonders lästig empfunden und wirken sich daher negativ auf die Berufswahl aus.

Im Gegensatz zum Zeitpunkt der Bewertung der DAC im Jahr 2019 muss das Ziel des Abbaus von Berichtspflichten und die Minderung von Bürokratie nunmehr als eine Priorität der EU-Politiken angesehen werden. Im Hinblick auf Kohärenz, Prioritäten und dem Mehrwert für die EU muss diesen Bereichen bei der Bewertung der DAC folglich in einem hohen Maße Rechnung getragen werden.

Vor diesem Hintergrund stellt die Streichung der tatsächlich wirkungslosen und gleichzeitig aufwendigen Anzeigepflicht für Intermediäre einen geradezu klassischen Beispielsfall für den angestrebten Bürokratieabbau dar. Hier kann und muss die EU-Kommission den Nachweis dafür liefern, ob sie den von der EU-Kommissionspräsidentin ausgegebenen Kurs und die damit verbundene Ankündigung zum Abbau von Berichtspflichten ernsthaft verfolgt. Ansonsten würde sich die EU-Kommission der Kritik aussetzen, dass ihre Ankündigung allein dem Zweck der kurzzeitigen Beschwichtigung der europäischen Wirtschaft diene.

Fazit:

- ✓ Aufgrund des nicht vorhandenen Nutzens und des vergleichsweise hohen Aufwands sollte die DAC 6-Anzeigepflicht zur Erreichung des angekündigten Ziels des Abbaus von Berichtspflichten abgeschafft werden. Beim Bürokratieabbau muss

die EU-Kommission ihre Glaubwürdigkeit nachweisen und jetzt entsprechend handeln.

4. Präventivwirkung der DAC 6-Anzeigepflicht

Fraglich ist, ob die DAC 6-Anzeigepflicht eine wirkungsvolle Präventivwirkung im Kampf gegen Steuerflucht, Steuervermeidung oder Steuerhinterziehung entfaltet. Dies wäre der Fall, wenn ein Intermediär allein aufgrund des Bestehens der DAC-6 Anzeigepflicht von der Vermarktung, Konzeption, Bereitstellung oder Verwaltung grenzüberschreitender Steuergestaltungen abgehalten würde.

Mangels vorliegender Daten kann hierzu nicht im erforderlichen Maße Stellung genommen werden. Es wird deshalb nicht bestritten, dass die DAC 6-Anzeigepflicht präventive Wirkungen zur Bekämpfung von Steuervergehen entfalten kann.

Gleichzeitig stellt die mangelnde Nachweismöglichkeit der Präventivwirkung aber auch die Wertigkeit des Arguments „Präventivmaßnahme“ in Frage. Schließlich kann mit einer potenziellen Präventivwirkung jede wirkungslose Legislativmaßnahme schöngefärbt, gerechtfertigt und damit beibehalten werden. Eine solche Argumentation würde damit zwangsläufig eine Verbesserung und Vereinfachung der Gesetzgebung verhindern.

Aus diesem Grund verlangt Erwägungsgrund 24 der DAC zurecht, dass die Effizienz der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden insbesondere auf der Grundlage statistischer Angaben bewertet werden soll.

Fazit:

- ✓ Möglicherweise kann die DAC 6-Anzeigepflicht präventive Wirkungen entfalten. Allerdings ist die Wertigkeit des Arguments aufgrund fehlender Daten gering. Zudem weist die DAC die EU-Kommission an, die Bewertung aufgrund statistischer Angaben durchzuführen. Aus diesem Grund darf die Präventivwirkung der DAC 6-Anzeigepflicht nicht in die Bewertung einfließen.

5. Geeignetheit der DAC 6-Anzeigepflicht

Wie unter II. 1. im 2. Absatz dieser Stellungnahme zum Nutzen und zur Wirksamkeit der DAC 6-Anzeigepflicht dargestellt, waren den Finanzbehörden in Deutschland sämtliche, aus den eingegangenen Meldungen identifizierte, grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle bereits hinreichend bekannt. Daher haben die Finanzbehörden aus den Meldungen keinen Mehrwert gewonnen.

Aufgrund der dieser Erfahrungswerte muss deswegen kritisch hinterfragt werden, ob die DAC 6-Anzeigepflicht grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Zielerreichung darstellt. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass die Finanzbehörden auch ohne die Auswertung der Meldungen aus der DAC-6 Anzeigepflicht dazu in der Lage sind, hinreichend Kenntnis von grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodellen zu erhalten, diese zu bewerten und dafür Sorge zu tragen, dass gegebenenfalls bestehende Regelungslücken geschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund muss überprüft werden, ob die in Erwägungsgrund 2 Satz 1 der DAC 6 aufgestellte Behauptung, dass es für die Mitgliedstaaten immer schwieriger wird, ihre nationalen Steuerbemessungsgrundlagen gegen Aushöhlung zu schützen, tatsächlich der Realität entspricht. Durch in der Zwischenzeit in Kraft getretener nationaler und europäischer Gesetzgebung sowie aufgrund der zunehmenden Digitalisierung selbst bei den Finanzbehörden, könnte eine entsprechende Bewertung zu einem gegenteiligen Ergebnis kommen.

Fazit:

- ✓ Aufgrund der gewonnenen Erfahrungswerte bestehen erhebliche Zweifel an der Geeignetheit der DAC 6-Anzeigepflicht zur Erreichung der Ziele, etwa der Bekämpfung aggressiver Steuerplanung. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass die Finanzbehörden durchaus in der Lage sind, eine ihrer Kernaufgaben im erforderlichen Maße zu bewältigen.

6. Rechtsgrundlage und Verhältnismäßigkeit der DAC 6-Anzeigepflicht

Rechtsgrundlage der DAC 6 sind die Artikel 113 und 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Danach kann der Rat im besonderen Gesetzgebungsverfahren Richtlinien erlassen, soweit diese für das Funktionieren des Binnenmarktes notwendig sind.

Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit die DAC 6 selbst insgesamt für das Funktionieren des Binnenmarktes notwendig ist. Aufgrund der bisher bekannten faktischen Wirkungslosigkeit der DAC 6-Anzeigepflicht ist jedoch zwingend davon auszugehen, dass die DAC 6-Anzeigepflicht nicht zum Funktionieren des Binnenmarktes notwendig ist. Aus diesem Grund umfasst die in der DAC 6 festgelegte Rechtsgrundlage der Art. 113 und Art. 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch nicht die Beibehaltung der DAC 6-Anzeigepflicht.

Diese Ansicht wird durch Erwägungsgrund 10 der DAC 6 untermauert, wonach „das oberste Ziel dieser Richtlinie im Hinblick auf die Meldung potenziell aggressiver grenzüberschreitender Steuerplanungsgestaltungen darin bestehen soll, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen.“ Daher sei „es wichtig, auf Unionsebene nur das zu regeln, was erforderlich ist, um die angestrebten Ziele zu erreichen.“

Aufgrund der ausgebliebenen Wirksamkeit der DAC 6-Anzeigepflicht und damit der Nichterreichung des angestrebten Ziels, fehlt es an der Erforderlichkeit für eine EU-einheitliche Regelung. Deshalb ist die Streichung der DAC 6-Anzeigepflicht zugunsten des bestehenden Subsidiaritätsprinzips geboten.

Auch nennt Erwägungsgrund 19 Satz 1 der DAC 6 das bessere Funktionieren des Binnenmarkts als Voraussetzung dafür, dass die Europäische Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden kann. Im Umkehrschluss muss dann gelten, dass eine Maßnahme, die nicht nachweislich zum besseren Funktionieren des Binnenmarkts notwendig ist, gegen das bestehende Subsidiaritätsprinzip verstößt.

Zudem verweist Erwägungsgrund 19 Satz 2 der DAC 6 auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Danach würde die DAC „nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinausgehen...“.

Im Umkehrschluss muss auch hier gelten, dass eine Maßnahme ungeeignet und unverhältnismäßig ist, soweit dadurch die Ziele der DAC nicht erreicht werden. Wie oben ausgeführt, ist die Zielerreichung bei der DAC 6-Anzeigepflicht nicht gegeben.

Fazit:

- ✓ Die DAC 6-Anzeigepflicht ist aufgrund der fehlenden Wirksamkeit für das Funktionieren des Binnenmarkts nicht notwendig. Aus diesem Grund fehlt für deren Erhalt die erforderliche Rechtsgrundlage. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips ist die Streichung der DAC 6-Anzeigepflicht geboten.
- ✓ Zudem muss die DAC 6-Anzeigepflicht als ungeeignet und unverhältnismäßig zu ihrer Zielerreichung angesehen werden.

7. DAC 6-Anzeigepflicht und Wesen der DAC

Gegenstand der DAC ist die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Austausch von Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten, über die in der DAC genannten Steuern voraussichtlich erheblich sind (vgl. Artikel 1 Abs. 1 DAC). Außerdem legen die DAC-Bestimmungen für den Austausch der Informationen auf elektronischem Wege die Regeln und Verfahren fest, nach denen die Mitgliedstaaten und die Kommission in Fragen der Koordinierung und der Bewertung zusammenarbeiten sollen (vgl. Art. 1 Abs. 2 DAC).

Kern der DAC ist demzufolge allein die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten über den Austausch von Informationen (vgl. Art. 1 Abs. 2 DAC). Die Art und Weise der Beschaffung dieser Informationen findet sich dagegen nicht im Gegenstand der DAC. Vielmehr ist die DAC 6-Anzeigepflicht ein weitreichender Eingriff in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten und damit in das Subsidiaritätsprinzip.

Fazit:

- ✓ Eine Abschaffung der DAC 6 – Anzeigepflicht würde Gegenstand und Wesen der DAC nicht berühren.
- ✓ Stattdessen würde eine Abschaffung der DAC 6-Anzeigepflicht dem bestehenden Subsidiaritätsprinzips Rechnung tragen.

8. Rechtsprechung zur DAC 6-Anzeigepflicht

Weiterhin ist die DAC 6-Anzeigepflicht in höchstrichterlichen Verfahren keineswegs unumstritten.

Dies zeigt etwa die aktuell vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängige Rechtssache [C-623/22](#). In genanntem Vorabentscheidungsverfahren rügen die Kläger etwa, dass die Verpflichtung zur Meldung grenzüberschreitender Gestaltungen für andere Steuern als die Körperschaftsteuer unverhältnismäßig sei. Ferner sei die Definition der Intermediäre zu ungenau. Auch das Abstellen auf unklare Rechtsbegriffe, wie „Gestaltung“, „an einer Gestaltung Beteiligte“, „Kennzeichen“ oder „Main-Benefit-Test“, wird gerügt.

Im Schlussantrag der Generalanwältin in der anhängigen Rechtssache [C-423/23](#) ist zudem ausgeführt, dass der besondere Schutz des Anwaltsgeheimnisses „nicht nur für Rechtsanwälte, sondern auch für Steuerberater und andere Berufsgruppen gelten muss, soweit diese nach dem jeweiligen nationalen Recht als unabhängige Organe der Rechtspflege den Rechtsanwälten gleichgestellt und somit zur Rechtsberatung und

gerichtlichen Vertretung von Mandanten befugt sind. (vgl. Rdnr. 61). Für Steuerberater in Deutschland ergibt sich dies auch aus § 32 Abs. II Steuerberatungsgesetz (StBerG). Somit unterliegen auch Steuerberater in Deutschland dem besonderen Schutz des Anwaltsgeheimnisses.

Fazit:

- ✓ Die DAC 6 – Anzeigepflicht ist in der europäischen Rechtsprechung umstritten. Ihre Abschaffung würde zu mehr Rechtssicherheit führen.
- ✓ Die derzeitige Fassung von DAC 6 schützt zudem nicht in ausreichendem Maße das Berufsgeheimnis von Steuerberatern in Deutschland. Dieses ist mit dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses gleichzusetzen.

III. Alternative Möglichkeiten zur Abschaffung der DAC 6-Anzeigepflicht

Grundsätzlich könnte neben der Streichung der DAC 6-Anzeigepflicht auch ihre Modernisierung in Betracht kommen. Dies könnte etwa durch eine Reform in Form einer Einschränkung des Anwendungsbereichs, durch eine Verbesserung der bestehenden Definitionen (s.o.) oder durch bessere digitale Abläufe, etwa zur Verringerung zahlreicher identischer Meldungen, erfolgen.

Allerdings können solche Verbesserungen lediglich den zeitlichen bzw. finanziellen Aufwand der Intermediäre oder der Steuerpflichtigen mindern. Einen zusätzlichen Nutzen, der die erforderliche Wirksamkeit der Maßnahme im Kampf gegen Steuerflucht, Steuervergehen oder aggressiver Steuerplanung steigert, kann dadurch nicht erzielt werden.

Eine solche Nutzensteigerung wäre jedoch unbedingt erforderlich, um die DAC-6 Anzeigepflicht dauerhaft zu rechtfertigen.

Fazit:

- ✓ Nach Ansicht des **DStV** kann eine Reform der DAC 6 – Anzeigepflicht lediglich den Aufwand der Meldepflichtigen mindern. Die grundsätzliche Wirksamkeit der Maßnahme kann dadurch allerdings nicht erhöht werden. Insofern sieht der **DStV** keine Alternative zur Abschaffung der DAC 6-Anzeigepflicht.

IV. Zweck der Bewertung der DAC

Die Bewertung der EU-Kommission bezüglich der DAC soll insbesondere die Wirksamkeit, Effizienz und fortlaufende Relevanz sowie die Kohärenz mit anderen politischen Initiativen

und Prioritäten und den Mehrwert für die EU umfassen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und die rechtliche Würdigung unerlässlich.

Zudem soll die Bewertung der DAC keinen bloßen innerbürokratischen Vorgang innerhalb der EU-Kommission darstellen. Vielmehr sollte eine ergebnisoffene Evaluierung mit dem Ziel der Verbesserung und Vereinfachung der Gesetzgebung sowie der Einhaltung bestehender Grundprinzipien, wie dem Verhältnismäßigkeitsprinzip oder dem Subsidiaritätsgedanken, erfolgen.

Fazit:

- ✓ Die EU-Kommission sollte die Bewertung als eine Chance verstehen, um die DAC zu verbessern und sich unter den obenstehenden Gesichtspunkten nicht scheuen, eine notwendige Gesetzesänderung in Form der Abschaffung der DAC 6-Anzeigepflicht herbeizuführen.

V. Forderungen des DStV

- ✓ Die EU-Kommission muss bei ihrer Bewertung der DAC 6-Anzeigepflicht insbesondere den Merkmalen Abbau von Berichtspflichten und Minderung von Bürokratie im Hinblick auf Kohärenz, Prioritäten und dem Mehrwert für die EU entsprechend Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang muss das Ziel der EU-Kommission, die Berichtspflichten um 25% zu senken, als eine Priorität der EU-Kommission gewertet werden.
- ✓ In Anbetracht des unverhältnismäßigen Kosten-/Nutzen-Aufwands für Finanzintermediäre und Verwaltung sowie der rechtlichen Unsicherheiten, fordert der DStV den tatsächlichen Nutzen im Verhältnis zum Aufwand von DAC 6 kritisch zu hinterfragen. Soweit in anderen Mitgliedstaaten ähnliche Ergebnisse vorliegen sollten, ist die EU-Kommission gut beraten, einen Vorschlag zu unterbreiten, der die Anzeigepflichten von DAC 6 aus dem Gesetzestext streicht.
- ✓ Mangels statistischer Angaben darf eine mögliche Präventivwirkung der DAC 6-Anzeigepflicht nicht in die Bewertung einfließen.

- ✓ Aufgrund der gewonnenen Erfahrungswerte bestehen erhebliche Zweifel an der Geeignetheit der DAC 6-Anzeigepflicht zur Erreichung der Ziele, etwa der Bekämpfung aggressiver Steuerplanung.
- ✓ Die Streichung der DAC 6-Anzeigepflicht ist auch geboten, weil diese nicht zum Funktionieren des Binnenmarkts notwendig ist. Diese Notwendigkeit ist aufgrund der Rechtsgrundlage der DAC aber erforderlich.
- ✓ Die DAC 6-Anzeigepflicht ist nicht Teil des Gegenstand gemäß Art.1 der DAC. Eine Streichung ist rechtlich einfach durchzuführen.
- ✓ Die Streichung der DAC führt zu mehr Rechtssicherheit und respektiert zugleich die gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung der Steuerberater in Deutschland.
- ✓ Alternativen zur Streichung der DAC 6-Anzeigepflicht in Form ihrer Reform sind nach Ansicht des **DStV** nicht ersichtlich.
- ✓ Die grundsätzliche Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die den eigentlichen Zweck der Richtlinie bildet, sollte zur Ermittlung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodellen aufrechterhalten werden.

Stand: 10.07.2024

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.

Der DStV ist im europäischen Transparenzregister unter der Nummer 845551111047-04 eingetragen.
